

**Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung betreffend die Maturitätsprüfung im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV) vom 28. März 2000 (Stand: 14. August 2024; SG 413.820) betreffend Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)**

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p><b>§ 1</b> Gegenstand  <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Maturitätsprüfungen, die unter der Aufsicht des Kantons Basel-Stadt durchgeführt werden.  <sup>2</sup> Für die Gymnasien Basel-Stadt sind im Weiteren das Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar / 15. Februar 1995, der Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt sowie die kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen massgebend.  <sup>3</sup> Die Durchführung der Prüfungen zum Erlangen der kantonalen Maturitätsausweise an den Maturitätskursen für Berufstätige ist in der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p><b>§ 1</b> Gegenstand  <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Maturitätsprüfungen, die unter der Aufsicht des Kantons Basel-Stadt durchgeführt werden.  <sup>2</sup> Für die Gymnasien Basel-Stadt sind im Weiteren das Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR vom <b>22. Juni 2023</b> <del>16. Januar / 15. Februar 1995</del>, der <b>Lehrplan Bildungsplan</b> für die Gymnasien Basel-Stadt sowie die kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen massgebend.  <sup>3</sup> Die Durchführung der Prüfungen zum Erlangen der kantonalen Maturitätsausweise an den Maturitätskursen für Berufstätige ist in der Verordnung über die Abschlussprüfungen der Maturitätskurse für</p>	<p>SJ 30/31</p> <p>Abs. 2:  In der Verordnung ist das neue Anerkennungsreglement vom 22. Juni 2023 zu nennen.</p>

<p>Berufstätige vom 11. Dezember 2007 geregelt.</p>	<p>Berufstätige vom 11. Dezember 2007 geregelt.</p>	
<p><b>§ 2</b> Maturitätsausweise und Abschlusszeugnisse  <sup>1</sup> Folgende Schulen stellen aufgrund hauseigener Prüfungen kantonale Maturitätsausweise aus, die schweizerisch anerkannt sind:  a) das Gymnasium Bäumlhof, das Gymnasium Kirschgarten, das Gymnasium Leonhard, das Gymnasium am Münsterplatz, das Wirtschaftsgymnasium und das Freie Gymnasium;  b) ...  <sup>2</sup> Die Maturitätskurse für Berufstätige im Kanton Basel-Stadt stellen aufgrund hauseigener Prüfungen kantonale Maturitätsausweise aus (sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung), die unter Beachtung der von der Universität erlassenen besonderen Bestimmungen zur Zulassung zum Studium an der Universität Basel berechtigen.  <sup>3</sup> ....</p>	<p><b>§ 2</b> Maturitätsausweise und Abschlusszeugnisse  <sup>1</sup> Folgende Schulen stellen aufgrund hauseigener Prüfungen kantonale Maturitätsausweise aus, die schweizerisch anerkannt sind:  a) das Gymnasium Bäumlhof, das Gymnasium Kirschgarten, das Gymnasium Leonhard, das Gymnasium am Münsterplatz, <b>und</b> das Wirtschaftsgymnasium <del>und das Freie Gymnasium</del>;  b) <b><u>das Freie Gymnasium und die SIS Swiss International School Basel.</u></b>  <sup>2</sup> Die Maturitätskurse für Berufstätige im Kanton Basel-Stadt stellen aufgrund hauseigener Prüfungen kantonale Maturitätsausweise aus (sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung), die unter Beachtung der von der Universität erlassenen besonderen Bestimmungen zur Zulassung zum Studium an der Universität Basel berechtigen.  <sup>3</sup> ....</p>	<p>SJ 27/28</p> <p>Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 hat die Schweizerische Maturitätskommission SMK dem Erziehungsdepartement mitgeteilt, dass die Anerkennung der gymnasialen Maturitätsausweise der SIS Swiss International School Basel (inkl. zweisprachige Maturität) unbefristet bestätigt wird. Die SIS Swiss International School Basel ist deshalb in § 2 Abs. 1 als anerkannte Maturitätsschule zu nennen.</p> <p>Um deutlicher zwischen den staatlichen und privaten Gymnasien zu unterscheiden, soll die bestehende lit. b von Abs. 1 für die privaten Gymnasien genutzt werden.</p>
<p><b>§ 3</b> Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen  <sup>1</sup> Über die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale</p>	<p><b>§ 3</b> Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen  <sup>1</sup> Über die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale</p>	

<p>Maturitätsausweise ausstellen, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemein bildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, sind:</p> <p>a) Die Vereinbarkeit derer Bildungsgänge mit</p> <p>aa) dieser Verordnung,</p> <p>ab) dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt,</p> <p>ac) der Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien und subsidiär mit der Schullaufbahnverordnung,</p> <p>ad) den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen sowie</p> <p>ae) den kantonalen Rahmenvorgaben für die Maturitätsarbeit.</p> <p>b) Mindestens so viele Lektionen, wie in den letzten vier Jahren in der im Bildungsplan enthaltenen Stundentafel ausgewiesen sind, müssen von Lehrpersonen erteilt werden, welche über die in § 5 dieser Verordnung genannten Qualifikationen verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Die Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, gelten für die allgemeinbildenden Vollzeit und Teilzeitschulen für Erwachsene sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p>	<p>Maturitätsausweise ausstellen, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemein bildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, sind:</p> <p>a) Die Vereinbarkeit derer Bildungsgänge mit</p> <p>aa) dieser Verordnung,</p> <p>ab) dem <b>Lehrplan</b> Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt,</p> <p>ac) <b>der Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien und subsidiär mit</b> der Schullaufbahnverordnung,</p> <p>ad) den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen sowie</p> <p>ae) <b>dem Reglement für die Maturaarbeit an den Gymnasien im Kanton Basel-Stadt</b> <del>den kantonalen Rahmenvorgaben für die Maturitätsarbeit.</del></p> <p>b) Mindestens so viele Lektionen, wie in den letzten vier Jahren in der im <del>Bildungsplan</del> <b>Lehrplan</b> enthaltenen Stundentafel ausgewiesen sind, müssen von Lehrpersonen erteilt werden, welche über die in § 5 dieser Verordnung genannten Qualifikationen verfügen.</p> <p><sup>3</sup> Die Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, gelten für die allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen für Erwachsene sinngemäss.</p>	<p>SJ 30/31</p> <p>Abs. 2 lit. ab und b:</p> <p>Bisher kannte man in Basel-Stadt einen kantonalen Bildungsplan für die Gymnasien, einen Lehrplan für die Gymnasien sowie schulische Lehrpläne (pro Schuljahr). Neu soll es – wie für alle anderen Schulen in Basel-Stadt - nur noch einen Lehrplan (inkl. Stundentafel) für die Gymnasien geben. Zur Verteilung des Inhalts dieses Lehrplans inkl. Stundentafel auf die 4 Jahre am Schulstandort erlassen die Gymnasien Lernpläne.</p> <p>SJ 27/28</p> <p>Abs. 2 lit. ac:</p> <p>Die Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien vom 23. Januar 1996 (SG 413.810) wurde mit § 99 der Schullaufbahnverordnung (SG 410.700) per 15. August 2021 aufgehoben. Mit der vorliegenden Revision kann deshalb der Hinweis auf die Lernbeurteilungsverordnung aufgehoben werden. Es gilt nur noch die Schullaufbahnverordnung.</p> <p>SJ 27/28</p> <p>Abs. 2 lit. ae:</p> <p>Mit den kantonalen Rahmenvorgaben für die Maturitätsarbeit ist das Reglement für die Maturaarbeit an den Gymnasien im Kanton Basel-Stadt vom 11. Juli 2008 (SG 413.825) gemeint.</p>
--	--	--

	<p><sup>4</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p>	
<p><b>§ 4 Oberaufsicht</b>  <sup>1</sup> Die Oberaufsicht der Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt obliegt der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.  <sup>2</sup> ...  <sup>3</sup> ...  <sup>4</sup> Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung hat folgende Aufgaben:  a) Sie sorgt für die Einheitlichkeit in der Durchführung und die Vergleichbarkeit der Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt. Hierzu erlässt sie nach Rücksprache mit den Ressortleitenden und den Prüfungsleitungen die fachlichen kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen.  b) Sie sorgt für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Maturitätsprüfungen. Zu diesem Zweck kann sie Einblick in die Prüfungen nehmen.</p>		
<p><b>§5 Anforderungen an die Lehrpersonen des Maturitätslehrgangs</b>  <sup>1</sup> Während der letzten vier Jahre des Maturitätslehrgangs, der zu einer schweizerisch anerkannten Maturität führt, ist der Unterricht von Lehrpersonen zu erteilen,  a) die über ein von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren (EDK) anerkanntes Diplom für das höhere Lehramt im entsprechenden Fach oder</p>		

<p>b) über ein von der EDK als gleichwertig anerkanntes Diplom verfügen.  c) ...  d) ...  <sup>2</sup> Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.</p>		
<p><b>§ 6 Lehrpläne</b>  <sup>1</sup> Die Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichten nach Lehrplänen, die auf der Grundlage des Bildungsplans für die Gymnasien Basel-Stadt erarbeitet worden sind.  <sup>2</sup> Ausnahmen werden vom Erziehungsrat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.</p>	<p><b>§ 6 Lehrplan Lehrpläne</b>  <sup>1</sup> Die Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichten nach <b>dem Lehrplan für die Gymnasien Basel-Stadt</b> Lehrplänen, die auf der Grundlage des Bildungsplans für die Gymnasien Basel-Stadt erarbeitet worden sind.  <sup>2</sup> Ausnahmen werden vom Erziehungsrat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.</p>	<p>SJ 30/31</p> <p>Bisher kannte man in Basel-Stadt einen kantonalen Bildungsplan für die Gymnasien, einen Lehrplan für die Gymnasien sowie schulische Lehrpläne (pro Schuljahr). Neu soll es – wie für alle anderen Schulen in Basel-Stadt - nur noch einen Lehrplan (inkl. Studententafel) für die Gymnasien geben. Zur Verteilung des Inhalts des Lehrplans inkl. Studententafel auf die 4 Jahre am Schulstandort erlassen die Gymnasien Lernpläne.</p>
<p><b>§ 7 Maturitätsfächer</b>  <sup>1</sup> Die an den Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichteten Maturitätsfächer sind in der Rahmenstudententafel des Bildungsplans für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt.  <sup>2</sup> Ausnahmen werden vom Erziehungsrat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.</p>	<p><b>§ 7 Maturitätsfächer</b>  <sup>1</sup> Die an den Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichteten Maturitätsfächer sind in der <b>im Lehrplan enthaltenen Studententafel</b> Rahmenstudententafel des Bildungsplans für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt.  <sup>2</sup> Ausnahmen werden vom Erziehungsrat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.</p>	<p>SJ 30/31</p> <p>Bisher kannte man in Basel-Stadt einen kantonalen Bildungsplan für die Gymnasien, einen Lehrplan für die Gymnasien sowie schulische Lehrpläne (pro Schuljahr). Neu soll es – wie für alle anderen Schulen in Basel-Stadt - nur noch einen Lehrplan (inkl. Studententafel) für die Gymnasien geben. Zur Verteilung des Inhalts des Lehrplans inkl. Studententafel auf die 4 Jahre am Schulstandort erlassen die Gymnasien Lernpläne.</p>

	<p><b><u>§ 7a Ausgeschlossene Fächerkombinationen</u></b>  <b><u><sup>1</sup> Folgende Fächerkombination sind ausgeschlossen:</u></b>  <b><u>a) die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach;</u></b>  <b><u>b) die Wahl des Fachs Bildnerisches Gestalten oder Musik als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach;</u></b>  <b><u>c) die Wahl des gleichen Fachs als Schwerpunktfach und als Ergänzungsfach.</u></b></p>	<p>SJ 30/31</p> <p>Bisher wurde der Ausschluss von Fächerkombinationen nicht in der Maturitätsprüfungsverordnung geregelt. Neu soll dies in einem neuen § 7a festgehalten werden.</p> <p>Bereits das bisherige Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) hat in Art. 9 Abs. 5 festgehalten, dass (1) eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, nicht gleichzeitig als Schwerpunktfach belegt werden kann, dass (2) die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ausgeschlossen ist und (3) dass die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach ausschliesst.</p> <p>Zudem gilt bereits bisher im Kanton Basel-Stadt die Praxis, dass nicht das gleiche Grundlagenfach und Schwerpunktfach in den Fächern Bildnerisches Gestalten und Musik gewählt werden kann. Mit dieser Praxis soll der Bildungshorizont der Schülerinnen und Schüler in den musischen Fächern erweitert werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen am Gymnasium verpflichtend sowohl in Bildnerischem Gestalten als auch Musik unterrichtet werden.</p> <p>Art. 15 des neuen MAR behält den Ausschluss der gleichen Sprachen im</p>
--	---	--

		Grundlagen- und Schwerpunktfach (siehe Ziff. 1 oben) sowie den Ausschluss des gleichen Fachs als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach (vgl. Ziff. 2) bei. Der Ausschluss der Fächerkombinationen bei der Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten und Sport als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach (vgl. Ziff. 3) gibt es im MAR 2023 nicht mehr. Hingegen soll die bisherige Praxis des Erziehungsdepartements betreffend Grundlagenfach und Schwerpunktfach in den Fächern Bildnerisches Gestalten und Musik beibehalten werden; der Ausschluss dieser Fächerkombination soll neu in § 7 Abs. 1 lit. b geregelt werden.
II. Maturitätsprüfung und Maturaarbeit		
A. Gymnasien Basel-Stadt		
<p><b>§ 8 Zulassung</b>  <sup>1</sup> Zu den Maturitätsprüfungen werden nur Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig besucht haben sowie die Maturaarbeit fristgerecht eingereicht haben.  <sup>1bis</sup> Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Maturitätsprüfungen bei Schülerinnen und Schülern, die eine der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen. Sie gilt als erster gescheiterter Versuch, die Maturität zu erlangen.</p>	<p><b>§ 8 Zulassung</b>  <sup>1</sup> Zu den Maturitätsprüfungen werden nur Schülerinnen und Schüler zugelassen, die <del>den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig</del> <b><u>in den letzten beiden Jahren bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag jeweils mindestens 80% des Unterrichts des Schuljahres</u></b> besucht <del>haben</del> sowie die Maturaarbeit fristgerecht eingereicht haben.  <sup>1bis</sup> Die Prüfungsleitung entscheidet über die Nichtzulassung zu den Maturitätsprüfungen bei Schülerinnen und Schülern, die eine der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht</p>	<p>SJ 27/28</p> <p>Gemäss § 65 Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler den Unterricht regelmässig zu besuchen. In der Absenzen- und Disziplinarverordnung wird dieser Grundsatz konkretisiert, indem § 7 festhält, dass die Schülerinnen, Schüler und Lernende verpflichtet sind, alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, alle Wahlfächer, für die sie angemeldet sind, sowie alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen. Versäumnisse und Verspätungen sind zu begründen und in</p>

<p><sup>2</sup> Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Voraussetzung, den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig besucht zu haben.</p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die ihre Maturaarbeit wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden Gründen nicht fristgerecht einreichen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis beizubringen.</p> <p><sup>4</sup> Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen gemäss Abs. 3 und legt den Termin einer späteren Abgabe fest.</p> <p><sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler, denen die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen gemäss Abs. 1bis verweigert wird, können frühestens nach dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses zu den Maturitätsprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.</p>	<p>erfüllen. Sie gilt als erster gescheiterter Versuch, die Maturität zu erlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Voraussetzung, den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig besucht zu haben.</p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die ihre Maturaarbeit wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden Gründen nicht fristgerecht einreichen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis beizubringen.</p> <p><sup>4</sup> Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen gemäss Abs. 3 und legt den Termin einer späteren Abgabe fest.</p> <p><sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler, denen die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen gemäss Abs. 1bis verweigert wird, können frühestens nach dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses zu den Maturitätsprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.</p>	<p>bestimmten Fällen ist eine Dispensation vom Unterrichtsbesuch möglich.</p> <p>Absentismus nimmt seit längerer Zeit zu und hat seit Corona nochmals in einem Ausmass zugenommen, dass es die Lernkultur an den Schulen beeinträchtigt. Durch die grossen Fehlzeiten können die Schülerinnen und Schüler den Stoff nicht erarbeiten und verpassen wichtige Kompetenzen wie kollaboratives Arbeiten und Projekte, die im Unterricht im Klassenverband vor Ort vermittelt werden. Für die Lehrpersonen und die Mitschülerinnen und -schüler wirken sich lange dauernde Fehlzeiten zudem demotivierend aus, da der Unterricht an den Mittelschulen – anders als an den Hochschulen – auf einen Klassenverband ausgerichtet ist und nicht auf einen rein individuell ausgerichteten Studienverlauf, der auf die persönlichen Bedürfnisse angepasst werden kann. Die Beteiligung am Unterricht ist wichtig für die Erarbeitung des Stoffes und dient der Persönlichkeitsentwicklung.</p> <p>Eine Unterrichtsbesuchspflicht von 80% ist nicht ungewöhnlich. In Basel-Stadt gibt es eine solche bereits für den Berufsmaturitätslehrgang nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (vgl. § 46ter SLV) – dort allerdings auf das Unterrichtsfach bezogen. Für das Gymnasium schlagen wir eine entsprechende Regelung bezogen auf den</p>
--	---	---

		gesamten Unterricht vor, sodass mehr Flexibilität besteht.
<p><b>§ 9 Prüfungsleitung</b>  <sup>1</sup> Die Prüfungsleitung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.  <sup>2</sup> Sie hat folgende Aufgaben:  a) sie ist für die Durchführung der Maturitätsprüfungen zuständig;  b) sie teilt mit, ob der Maturitätsausweis erteilt oder verweigert wird;  c) sie entscheidet in Konfliktfällen, insbesondere zwischen Ressortleitenden und Ressortgruppen sowie zwischen Expertinnen oder Experten und Examinatorinnen oder Examinatoren;  d) sie beauftragt die betreffenden Fachkonferenzen mit der Erstellung und Korrektur der schriftlichen Prüfungen im Sinne der kantonalen Rahmenvorgaben;  e) sie entscheidet über den Beizug von Expertinnen oder Experten für eine Zweitkorrektur der schriftlichen Maturitätsprüfungen;  f) sie gibt die Prüfungsmodalitäten und Bewertungskriterien den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig bekannt.  <sup>3</sup> Die Prüfungsleitung bestimmt die Modalitäten der Maturitätsprüfungen, soweit sie nicht in dieser Verordnung oder in den Rahmenvorgaben der schriftlichen Maturitätsprüfungen festgelegt sind.</p>		
<p><b>§ 9a Prüfungsvorbereitung</b>  <sup>1</sup> Für jedes an der Maturität schriftlich geprüfte Fach wird eine Ressortgruppe mit</p>	<p><b>§ 9a Prüfungsvorbereitung</b>  <sup>1</sup> Für jedes an der Maturität schriftlich geprüfte Fach wird eine Ressortgruppe mit</p>	

<p>einer Ressortleiterin oder einem Ressortleiter eingesetzt. Für die Begutachtung der schriftlichen Prüfungen in den Ergänzungsfächern beauftragen die Schulen externe Fachexpertinnen und -experten.  <sup>2</sup> Die Ressortleitenden haben folgende Aufgaben:  a) sie prüfen in Zusammenarbeit mit der Ressortgruppe, ob sich die schriftlichen Prüfungen nach dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt und den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftliche Maturität richten und ob der Schwierigkeitsgrad der an den verschiedenen Gymnasien durchgeführten Prüfungen je Fach vergleichbar ist;  b) sie genehmigen die schriftlichen Prüfungsaufgaben;  c) sie berufen die Sitzungen der Ressortgruppe ein, leiten sie und organisieren die Arbeit der Ressortgruppe.  <sup>3</sup> Die Fachkonferenzen sind verantwortlich für die vorgabengerechte schulinterne Erstellung der schriftlichen Maturitätsprüfungen.</p>	<p>einer Ressortleiterin oder einem Ressortleiter eingesetzt. Für die Begutachtung der schriftlichen Prüfungen in den Ergänzungsfächern beauftragen die Schulen externe Fachexpertinnen und -experten.  <sup>2</sup> Die Ressortleitenden haben folgende Aufgaben:  a) sie prüfen in Zusammenarbeit mit der Ressortgruppe, ob sich die schriftlichen Prüfungen nach dem <b>Lehrplan Bildungsplan</b> für die Gymnasien Basel-Stadt und den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftliche Maturität richten und ob der Schwierigkeitsgrad der an den verschiedenen Gymnasien durchgeführten Prüfungen je Fach vergleichbar ist;  b) sie genehmigen die schriftlichen Prüfungsaufgaben;  c) sie berufen die Sitzungen der Ressortgruppe ein, leiten sie und organisieren die Arbeit der Ressortgruppe.  <sup>3</sup> Die Fachkonferenzen sind verantwortlich für die vorgabengerechte schulinterne Erstellung der schriftlichen Maturitätsprüfungen.</p>	<p>SJ 30/31  Vgl. Erläuterung zu § 6 MPV</p>
<p><b>§ 9b</b> Ressortgruppen, Ressortleitende und Fachkonferenzen  <sup>1</sup> Die Ressortgruppen bestehen aus je einer Vertretung der jeweiligen Fachkonferenz der unter § 2 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung aufgeführten Schulen. Die Mitglieder der Ressortgruppen werden von den Fachkonferenzen in der Regel für vier Jahre delegiert.</p>		

<p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Die Ressortleitenden werden durch die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung für eine Amtsperiode von vier Jahren bestimmt.</p> <p><sup>4</sup> Als Ressortleitende gewählt werden Fachleute des entsprechenden Schulfachs mit Unterrichts- und Maturitätsprüfungserfahrung. Sie dürfen nicht selbst an einer Maturitätsschule des Kantons Basel-Stadt unterrichten oder unterrichtet haben und sind vorzugsweise noch aktiv im Schuldienst tätig.</p> <p><sup>5</sup> Die Ressortleitenden werden für ihre Arbeit nach Aufwand entlohnt. Die Mitglieder der Ressortgruppe werden pauschal pro Schuljahr entschädigt.</p> <p><sup>6</sup> Die Fachkonferenzen setzen sich zusammen aus allen Lehrpersonen, die das gleiche Fach an einer Schule unterrichten.</p>		
<p><b>§ 10</b> Maturitätsprogramm</p> <p><sup>1</sup> Der Prüfungsleitung obliegt die Verantwortung für das Maturitätsprogramm. Sie überprüft insbesondere, ob die Examinatorinnen und Examinatoren sowie die Expertinnen und Experten die Voraussetzungen nach §§ 11 und 12 dieser Verordnung erfüllen.</p>		
<p><b>§ 11</b> Examinatorinnen und Examinatoren</p> <p><sup>1</sup> Examinatorinnen und Examinatoren sind die Lehrpersonen der Prüfungsfächer in der obersten Klasse.</p>		

<p><sup>2</sup> Entsprechen diese Lehrpersonen nicht der Bestimmung von § 5 dieser Verordnung, hat die Prüfungsleitung der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung vor Beginn des letzten Jahreskurses ein Gesuch um Erteilung einer Prüfungserlaubnis einzureichen.</p>		
<p><b>§ 12</b> Expertinnen und Experten  <sup>1</sup> Die Expertinnen und Experten werden durch die Prüfungsleitung bestimmt.  <sup>2</sup> Sie verfügen über einen Hochschulabschluss auf Niveau Master und können aus anderen als die jeweils die Prüfungen abnehmenden Gymnasien, den Berufsfachschulen, der Fachmaturitätsschule, aus Hochschulen oder auserschulischen Kreisen rekrutiert werden.  <sup>3</sup> Sie haben folgende Aufgaben:  a) sie führen Protokoll über die mündlichen Prüfungen;  b) sie legen bei den mündlichen Prüfungen gemeinsam mit den Examinatorinnen und Examinatoren die Noten fest und validieren diese nach § 20 dieser Verordnung;  c) sie legen bei den schriftlichen Maturitätsprüfungen, sofern sie für die Zweitkorrektur beigezogen werden, gemeinsam mit den Examinatorinnen und Examinatoren die Noten fest und validieren diese nach § 20 dieser Verordnung.  <sup>4</sup> Sie werden nach Aufwand entlohnt.</p>		
<p><b>§ 13</b> Prüfungskorrektur und Notensetzung  <sup>1</sup> Bei den mündlichen Prüfungen legen die Examinatorinnen und Examinatoren gemeinsam mit den Expertinnen oder</p>		

<p>Experten die Noten fest und validieren diese gemäss § 20 dieser Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Bei den schriftlichen Prüfungen legen die Examinatorinnen und Examinatoren die Noten fest und validieren diese gemäss § 20 dieser Verordnung. Im Auftrag der Prüfungsleitung kann eine Zweitkorrektur durch die Fachkonferenz oder Expertinnen oder Experten erfolgen. Erfolgt eine Zweitkorrektur, legen die Examinatorinnen und Examinatoren gemeinsam mit den Expertinnen oder Experten die Noten fest und validieren diese gemäss § 20 dieser Verordnung.</p>		
<p><b>§ 14 Prüfungsfächer</b></p> <p><sup>1</sup> Maturitätsprüfungen finden in fünf Fächern statt:</p> <p>a) in den drei Grundlagenfächern Deutsch, Französisch und Mathematik,  b) im Schwerpunktfach sowie  c) alternativ im Ergänzungsfach oder in der dritten Sprache des Grundlagenbereichs.</p> <p><sup>2</sup> Der Entscheid über die Prüfung im fünften Fach (Ergänzungsfach oder dritte Sprache des Grundlagenbereichs) obliegt auf Antrag der Prüfungsleitung dem Aufsichtsorgan der Schule.</p> <p><sup>3</sup> ...  <sup>4</sup> ...  <sup>5</sup> ...</p>	<p><b>§ 14 Prüfungsfächer</b></p> <p><sup>1</sup> Maturitätsprüfungen finden in fünf Fächern statt:</p> <p>a) in den drei Grundlagenfächern Deutsch, <b><u>zweite Landessprache</u></b> <del>Französisch</del> und Mathematik,  b) im Schwerpunktfach sowie  c) alternativ im Ergänzungsfach oder in der dritten Sprache des Grundlagenbereichs.</p> <p><sup>2</sup> Der Entscheid über die Prüfung im fünften Fach (Ergänzungsfach oder dritte Sprache des Grundlagenbereichs) obliegt auf Antrag der Prüfungsleitung dem Aufsichtsorgan der Schule.</p> <p><sup>3</sup> ...  <sup>4</sup> ...  <sup>5</sup> ...</p>	<p>SJ 30/31</p> <p>Abs. 1 lit. a:  Mit der Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM) muss es für die Schülerinnen und Schüler in der zweiten Landessprache eine Wahlmöglichkeit geben. Sie sollen entweder Französisch oder Italienisch wählen können. Demzufolge sollen sie auch in der zweiten Landessprache, d.h. Französisch oder Italienisch, als Grundlagenfach geprüft werden.</p>

<p><b>§ 15</b> Prüfungsinhalte, Prüfungsgestaltung und Prüfungsbewertung</p> <p><sup>1</sup> Die Prüfungsinhalte sind in den Lehrplänen der Gymnasien und im Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Bei den schriftlichen Prüfungen ist innerhalb einer Schule im jeweiligen Prüfungsfach Einheitlichkeit in Bezug auf den Inhalt, die Gestaltung sowie die Bewertung gemäss den kantonalen Rahmenvorgaben zu gewährleisten.</p> <p><sup>3</sup> Bei den mündlichen Prüfungen ist innerhalb einer Schule im jeweiligen Prüfungsfach Einheitlichkeit in Bezug auf Inhalt, Gestaltung und Bewertung anzustreben.</p>	<p><b>§ 15</b> Prüfungsinhalte, Prüfungsgestaltung und Prüfungsbewertung</p> <p><sup>1</sup> Die Prüfungsinhalte sind in den Lehrplänen der Gymnasien und im <b>Lehrplan Bildungsplan</b> für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Bei den schriftlichen Prüfungen ist innerhalb einer Schule im jeweiligen Prüfungsfach Einheitlichkeit in Bezug auf den Inhalt, die Gestaltung sowie die Bewertung gemäss den kantonalen Rahmenvorgaben zu gewährleisten.</p> <p><sup>3</sup> Bei den mündlichen Prüfungen ist innerhalb einer Schule im jeweiligen Prüfungsfach Einheitlichkeit in Bezug auf Inhalt, Gestaltung und Bewertung <b>anzustreben zu gewährleisten.</b></p>	<p>SJ 30/31</p> <p>Abs. 1: Es soll nur noch einen Lehrplan für die Gymnasien Basel-Stadt geben (vgl. § 6 MPV).</p> <p>SJ 27/28</p> <p>Abs. 3: Es soll ein stärkeres Gewicht auf die Einheitlichkeit innerhalb des Schulstandorts gelegt werden.</p>
<p><b>§ 16</b> Prüfungsart und Prüfungsdauer</p> <p><sup>1</sup> Die Maturitätsprüfungen finden in jedem Prüfungsfach schriftlich und mündlich statt.</p> <p><sup>2</sup> Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens 3 Stunden, die mündlichen mindestens 15 Minuten.</p> <p><sup>3</sup> Bei den mündlichen Prüfungen legt die Prüfungsleitung die Prüfungsdauer fest. Bei den schriftlichen Prüfungen ist die Prüfungsdauer in den kantonalen Rahmenvorgaben festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Die schriftlichen Prüfungen werden unter ständiger Beaufsichtigung geschrieben.</p> <p><sup>5</sup> Im Schwerpunktfach Musik wird zusätzlich zur schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Prüfung in Form eines Instrumental-</p>	<p><b>§ 16</b> Prüfungsart und Prüfungsdauer</p> <p><sup>1</sup> Die Maturitätsprüfungen finden in jedem Prüfungsfach schriftlich und mündlich statt.</p> <p><sup>2</sup> Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens <b>3 1 Stunden</b>, die <b>Die mündlichen Prüfungen dauern bei Einzelprüfungen mindestens 15 Minuten, bei Gruppenprüfungen mindestens 20 Minuten.</b></p> <p><sup>3</sup> Bei den mündlichen Prüfungen legt die Prüfungsleitung die Prüfungsdauer fest. Bei den schriftlichen Prüfungen ist die Prüfungsdauer in den kantonalen Rahmenvorgaben festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> <del>Die schriftlichen Prüfungen werden unter ständiger Beaufsichtigung geschrieben.</del></p>	<p>SJ 27/28</p> <p>Abs. 2: Für die schriftlichen Prüfungen soll eine grössere Flexibilität ermöglicht werden. Im Rahmen des Projekts «Lernen und Prüfen in einer Kultur der Digitalität» hat sich gezeigt, dass auch die Maturprüfungen den neuen Beurteilungsformen, die während der Gymnasialzeit geübt werden, angepasst werden müssen. Zudem sollen bei den mündlichen Prüfungen auch kollaborative Prüfungsformen ermöglicht werden. Die Vorgaben zu den Prüfungen in den einzelnen Fächern werden in den Kantonalen Fachlichen Rahmenvorgaben im Detail geregelt.</p>

<p>oder Vokalvortrags durchgeführt, die mindestens 20 Minuten dauert.</p>	<p><sup>5</sup> Im Schwerpunktfach Musik wird zusätzlich zur schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Prüfung in Form eines Instrumental- oder Vokalvortrags durchgeführt, die mindestens 20 Minuten dauert.</p>	<p>SJ 27/28 Abs. 4: Neue Prüfungsformate sollen ermöglicht werden, auch solche, bei denen eine ständige Beaufsichtigung nicht möglich ist, z.B. wenn eine kollaborative Vorbereitungsphase Bestandteil der Prüfung ist. Selbstverständlich hat die Prüfungsleitung sicherzustellen, dass die Arbeit selbstständig geschrieben wird gemäss den Vorgaben je Prüfungstyp.</p>
<p><b>§17</b> Maturitätsnote in der Maturaarbeit  <sup>1</sup> Die Maturitätsnote in der Maturaarbeit wird aufgrund der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sowie deren mündlicher Präsentation und Fachgespräch mit je einer Note gesetzt.  <sup>2</sup> Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sind der Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis zu berücksichtigen.  <sup>3</sup> Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten.  <sup>4</sup> Für die Gesamtnote der Maturaarbeit wird die Note für die schriftliche Arbeit oder das Produkt samt Begleittext zu und die Note für die mündliche Präsentation und Fachgespräch mit je 50 Prozent gewichtet.  <sup>5</sup> Ergibt die Berechnung einer Bewertung ein arithmetisches Mittel mit ,25 oder besser, so wird auf die nächste halbe Note und ergibt sie ein arithmetisches Mittel mit ,75 oder besser, wird sie auf die nächste ganze Note aufgerundet.</p>		

<p><sup>6</sup> Die näheren Bestimmungen zur Maturaarbeit werden vom Erziehungsdepartement nach Anhörung des Erziehungsrates erlassen.</p>		
<p><b>§ 18</b> Maturitätsnoten der Prüfungsfächer  <sup>1</sup> Die Maturitätsnote errechnet sich in jedem Prüfungsfach, mit Ausnahme des Schwerpunktfachs Musik, aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnote im letzten Ausbildungsjahr und der Noten der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfung, wobei die Zeugnisnote doppelt gezählt wird.  <sup>1bis</sup> Im Schwerpunktfach Musik errechnet sich die Maturitätsnote aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnote im letzten Ausbildungsjahr, der Noten der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfung und der Note des Instrumental- oder Vokalvortrags. Dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung und des Instrumental- oder Vokalvortrags doppelt gezählt, die Note der mündlichen Prüfung wird einfach und die Zeugnisnote fünffach gezählt.  <sup>2</sup> Es werden ganze und halbe Noten gesetzt. Ergibt die Berechnung einer Maturitätsnote ein arithmetisches Mittel mit ,25 oder besser, so wird auf die nächste halbe Note und ergibt sie ein arithmetisches Mittel mit ,75 oder besser, wird sie auf die nächste ganze Note aufgerundet.</p>		

<p><b>§ 19</b> Maturitätsnoten der Nichtprüfungsfächer  <sup>1</sup> Die Maturitätsnoten in den Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet, entsprechen der letzten Zeugnisnote, die in den betreffenden Fächern erteilt wurde.  <sup>2-4</sup> ...</p>		
<p><b>§ 20</b> Validierung der Noten der Nichtprüfungsfächer und der Prüfungsfächer  <sup>1</sup> Die Maturitätsnoten der Fächer, in denen keine Maturitätsprüfungen stattfinden, werden durch die Unterschrift der Lehrpersonen, die den abschliessenden Unterricht erteilt haben, validiert.  <sup>2</sup> Die Maturitätsnoten der Fächer, in denen Maturitätsprüfungen stattfinden, werden vorbehältlich dem Vorgehen gemäss § 21 dieser Verordnung wie folgt validiert:  a) bei den mündlichen Prüfungen durch die Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Expertinnen und Experten;  b) bei den schriftlichen Prüfungen durch die Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren, im Falle einer Zweitkorrektur durch die Unterschrift derjenigen Person, die die Zweitkorrektur durchgeführt hat.</p>	<p><b>§ 20</b> Validierung der Noten der Nichtprüfungsfächer und der Prüfungsfächer  <sup>1</sup> Die Maturitätsnoten der Fächer, in denen keine Maturitätsprüfungen stattfinden, werden durch die <del>Unterschrift der</del> Lehrpersonen, die den abschliessenden Unterricht erteilt haben, validiert.  <sup>2</sup> Die Maturitätsnoten der Fächer, in denen Maturitätsprüfungen stattfinden, werden vorbehältlich dem Vorgehen gemäss § 21 dieser Verordnung wie folgt validiert:  a) bei den mündlichen Prüfungen durch die <del>Unterschrift der</del> <b>die</b> Examinatorinnen und Examinatoren sowie <del>der</del> <b>die</b> Expertinnen und Experten;  b) bei den schriftlichen Prüfungen durch die <del>Unterschrift der</del> Examinatorinnen und Examinatoren, im Falle einer Zweitkorrektur durch <del>die Unterschrift derjenigen</del> <b>diejenige</b> Person, die die Zweitkorrektur durchgeführt hat.</p>	<p>SJ 27/28  Heutzutage erfolgt die Validierung immer öfter nicht mehr per händische Unterschrift, sondern durch digitale Formen. In § 20 sind deshalb die Hinweise auf die Unterschrift zu streichen.</p>
<p><b>§ 21</b> Maturitätskonferenz  <sup>1</sup> An der Maturitätskonferenz findet eine Aussprache über all jene Kandidatinnen und Kandidaten statt, deren Bestehen der Maturität in Frage gestellt ist.</p>		

<p><sup>2</sup> An der Maturitätskonferenz nehmen unter dem Vorsitz der Prüfungsleitung mindestens die an den entsprechenden Prüfungen beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren und eine Vertretung des Aufsichtsorgans der Schule teil.</p> <p><sup>3</sup> An der Maturitätskonferenz werden die Prüfungsleistungen der gefährdeten Kandidatinnen und Kandidaten noch einmal gewürdigt und die Prüfungsnoten endgültig festgelegt. Der Entscheid über die Änderung einer Prüfungsnote liegt bei der entsprechenden Examinatorin oder dem entsprechenden Examinator sowie der entsprechenden Expertin oder dem entsprechenden Experten. Ist keine Einigung möglich, legt die Prüfungsleitung die Prüfungsnote endgültig fest.</p>		
<p><b>§ 22</b> Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Bei der Maturaarbeit und den Maturitätsprüfungen können die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zur Verweigerung der Zulassung zu den Maturitätsprüfungen bzw. zur Verweigerung des Maturitätsausweises führen.</p> <p><sup>2</sup> Über die Verweigerung der Zulassung zu den Maturitätsprüfungen bzw. des Maturitätsausweises entscheidet das Aufsichtsorgan der Schule auf Antrag der Prüfungsleitung.</p>		

<p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, denen aus in Abs. 1 genannten Gründen die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen bzw. der Maturitätsausweis verweigert wird, können frühestens nach dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses zu den Maturitätsprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.</p> <p><sup>4</sup> In besonders schweren Fällen kann die Schulkommission der Schule den definitiven Ausschluss von den Abschlussprüfungen verfügen.</p>		
<p><b>§ 23 Fernbleiben und Rücktritt von den Maturitätsprüfungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfungsleitung ist über das Fernbleiben oder den Rücktritt einer Schülerin oder eines Schülers von den Maturitätsprüfungen umgehend zu benachrichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einer Maturitätsprüfung nicht teilnehmen oder tritt eine Schülerin oder ein Schüler während einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen von dieser zurück, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.</p> <p><sup>3</sup> Der Maturitätsausweis wird verweigert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Begründung einer Maturitätsprüfung fernbleibt oder von einer begonnenen Maturitätsprüfung zurücktritt.</p> <p><sup>4</sup> Eine erbrachte Prüfungsleistung kann nicht nachträglich aus gesundheitlichen Gründen für ungültig erklärt werden.</p>		

<p><b>§ 24 Wiederholung der Maturitätsprüfungen</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, denen gestützt auf diese Verordnung der Maturitätsausweis verweigert wird, können nach dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses die Maturitätsprüfungen wiederholen.  <sup>2</sup> Sie teilen der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres schriftlich mit, ob sie auch die Maturaarbeit wiederholen oder nicht. Falls sie die Maturaarbeit nicht wiederholen, zählt die bereits erhaltene Maturitätsnote für die Maturaarbeit.  <sup>3</sup> Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.  <sup>4</sup> Erfolgt in der letzten Klasse eine freiwillige Repetition nach den Herbstferien, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, die Maturität zu erlangen.</p>		
<p>B. Schweizer Schule São Paulo  § 25</p> <p>C. Maturitätskurse für Berufstätige  § 26</p> <p>III. Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission  § 27  § 28 ...  § 29 ...  § 30 ...  § 31 ...  § 32 ...  § 33 ...  § 34 ...</p>		

<p>§ 35 ...  § 36 ...  § 37 ...  § 38 ...</p>		
<p>III<sup>bis</sup>. Rekursverfahren</p> <p><b>§ 39</b>  <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der in dieser Verordnung genannten Instanzen (Prüfungsleitung, Aufsichtsorgan und Prüfungskonferenz) kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Erziehungsdepartementes rekuriert werden.</p>		
<p>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p><b>§ 40</b>  <sup>1</sup> Durch diese Verordnung wird die Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt vom 27. August 1974 aufgehoben.  <sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler, welche die Maturität in regulärer Schulzeit bis zum Jahre 2001 erreichen können, gilt die Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen vom 27. August 1974 weiterhin.  <sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Maturitätsprüfungen im Jahre 2002 wiederholen, werden nach der bisherigen Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt vom 27. August 1974 geprüft.</p>		

<p><sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler, welche im Sommer 2002 erstmals die Maturitätsprüfung nach der bisherigen Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt vom 27. August 1974 nicht bestanden haben, können ohne den Besuch von Klassenunterricht die Maturitätsprüfungen im Oktober 2002 oder nach Repetition des letzten Schuljahres in einer Klasse des neuen Maturitätssystems am Ende des Schuljahres 2002/2003 nach bisherigem Recht wiederholen. Die näheren Bestimmungen zur Wiederholung der Maturitätsprüfungen werden vom Erziehungsdepartement nach der Beratung im Erziehungsrat erlassen.[93]</p> <p><sup>5</sup> Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 1999/2000 wirksam.</p>		
<p><b>§ 40a</b> Übergangsbestimmung zur Änderung betreffend § 17</p> <p><sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die die Maturitätsprüfungen vor dem Schuljahr 2025/2026 ablegen, gilt diese Verordnung in der Fassung vom 12. Dezember 2017.</p>		
	<p><b><u>§ 40b Übergangsbestimmung zu den Änderungen betreffend §§ 1, 3 Abs. 2 lit. ab und b, § 6 samt Titel, §§ 7, 7a, 9a, 14 und 15 Abs. 1</u></b></p> <p><b><u><sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die die Maturitätsprüfungen vor dem Schuljahr 2030/2031 ablegen, gilt diese Verordnung in der Fassung vom XX.</u></b></p>	<p>Für die Schülerinnen und Schüler, die die 2., 3. oder 4. Klasse wiederholen, müssen abhängig von den Stundentafeln der einzelnen Gymnasien noch Übergangsbestimmungen festgelegt werden.</p>

	<p><b><u>Diese Änderung ist zu publizieren. Die Änderung der §§ 2, 3 Abs. 2 lit. ac und ae, §§ 8, 15 Abs. 3, 16 und 20 treten auf Beginn des Schuljahres 2027/28 am 16. August 2027 und die Änderungen der §§ 1, 3 Abs. 2 lit. ab und b, § 6 samt Titel, §§ 7, 7a, 9a, 14 und 15 Abs. 1 auf Beginn des Schuljahres 2030/2031 am 12. August 2030 in Kraft.</u></b></p>	<p>Die Änderungen aufgrund der Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM) sollen auf Beginn des Schuljahres 2030/31 in Kraft treten. Weitere Änderungen der MPV können bereits auf Beginn des Schuljahres 2027/28 in Kraft treten.</p>
--	---	--